



Abteilung 6

An alle
Erhalterinnen und Erhalter von **Saison-**
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
in der Steiermark

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Gertraud Hrassak
Tel.: +43 (316) 877-6263
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-3190/2024-4

Graz, am 24.06.2024

Ggst.: Antrag um Gewährung der Personalförderung
und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes;
Elektronische Antragstellung für den Saisonbetrieb 2024

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!

Die elektronische Einbringung des Förderungsantrages für die Gewährung der Personalförderung und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes für den **Saisonbetrieb 2024** ist über KIN-WEB **ab sofort** möglich.

Der Förderungsantrag ist bis längstens **10 Tage nach Betriebsbeginn (Werktage)** mittels KIN-WEB an die Abteilung 6 zu übermitteln.

Änderungsmeldungen sind im Saisonbetrieb nur in Ausnahmefällen möglich (Details siehe folgende Seiten).

Daher müssen die Daten für den gesamten Zeitraum des Saisonbetriebes bereits am 10. Tag nach Betriebsbeginn gemeldet werden.

Die **termingerechte** Übermittlung ist Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderungen.

In Bezug auf die KIN-WEB-Antragstellung wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

NEUERUNGEN

1. Sozialstaffel für Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern

Es obliegt der Erhalterin/dem Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ob die Sozialstaffel des Landes gewählt wird. Diese Entscheidung ist einmal für die gesamte Betriebsdauer des Saisonbetriebes zu treffen und mit dem Förderungsantrag über KIN-WEB der Abteilung 6 zu melden. Eine nachträgliche Änderung ist nicht mehr möglich.

Bei Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern kann die Erhalterin/der Erhalter zudem entscheiden, ob die Sozialstaffel für beide Altersgruppen (Unter-Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige) beantragt wird, oder nur für eine der beiden Altersgruppen.

Die Förderungsart (mit oder ohne Sozialstaffel) kann auf der ersten Seite der Betriebsdaten ausgewählt werden.

Sind die Kinderdaten für den Saisonbetrieb erfasst und gespeichert, kann die Förderungsvariante in Bezug auf das Sozialstaffelsystem NICHT mehr abgeändert werden. In diesem Fall ist der Förderungsantrag zu verwerfen.

Am Folgetag ist die Neuerfassung der Daten erforderlich.

2. Zuzahlung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen

Im Förderungsantrag ist bei der jeweiligen Ganztagsgruppe bekanntzugeben, für welche konkreten Monate (Juli und/oder August) der Einsatz der zusätzlichen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geplant ist. Allfällige Änderungen sind unverzüglich der Abteilung 6 zu melden.

Detailangaben zu den eingesetzten Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen sind nicht erforderlich. Das wöchentliche Mindeststundenausmaß wird anhand der für die jeweilige Ganztagsgruppe erforderlichen Stundenanzahl aller Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen ermittelt.

3. Einrechnung der Förderung für die Leitungsfreistellung in die Personalförderungsbeiträge

Dabei handelt es sich um eine Erleichterung für die Erhalterinnen/Erhalter, weil für die Gewährung der Förderung für die Leitungsfreistellung künftig keine gesonderte Antragstellung erforderlich ist, sondern diese Förderung der Einfachheit halber in die Beiträge für die Gewährung der Personalförderung eingerechnet wird.

4. Senkung der Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen

Beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 wird die Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen bis zum Kinderbetreuungsjahr 2027/28 von 25 Kinder auf 20 Kinder gesenkt, alternativ dazu ist der Einsatz einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers möglich.

Die gesetzliche Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen beträgt im Kinderbetreuungsjahr 2023/24 (auch im Saisonbetrieb 2024) 24 Kinder, wird eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer beschäftigt, können weiterhin 25 Kinder ohne Überschreibungsbewilligung der Landesregierung eingeschrieben werden.

Die zusätzliche Kinderbetreuerin/der zusätzliche Kinderbetreuer ist wie folgt zu erfassen:

Unter „Personaldaten“ ist die Person mit der Funktion „zusätzliche/r Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer bei ÜS der Kinderhöchstzahl“ anzulegen.

Bei den „Gruppendaten“ ist die Checkbox „Die Kinderhöchstzahl wird überschritten“ anzuklicken und in der Rubrik „Zusatzpersonal bei Überschreitung der Kinderhöchstzahl“ die bereits angelegte Person auszuwählen.

In diesem Fall ist keine Überschreibungsbewilligung der Landesregierung erforderlich, sofern maximal 25 Kinder eingeschrieben sind.

Sollte glaubhaft gemacht werden können, dass eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer nicht bereitgestellt werden kann, kann dies allenfalls einen begründeten Fall für eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung darstellen.

Eine solche Bewilligung der Landesregierung muss vor dem Betreuungsbeginn des Kindes vorliegen.

Bei Vorliegen einer Bewilligung zur Überschreitung der Kinderhöchstzahl ist wie folgt vorzugehen:

Bei den „Gruppendaten“ ist die Checkbox „Die Kinderhöchstzahl wird überschritten“ anzuklicken und bekanntzugeben, ob ein Bescheid der Abteilung 6 zur Überschreibungsgenehmigung bereits vorliegt oder beantragt wurde.

Die Datenmeldungen unterscheiden sich je nach beantragter Art der Förderung im Förderungsantrag, wobei für alle Förderungsvarianten **folgende Grundsätze** gelten:

- **Betriebszeitraum**

In den Gruppendaten wird automatisch der gesamte mögliche Zeitraum des Saisonbetriebes 2024 (= 08.07.2024 bis 06.09.2024) angezeigt.

Diese Daten sind auf **den tatsächlichen Betriebszeitraum Betriebsbeginn (Montag) und das Betriebsende (Freitag) abzuändern**, da die Eingabe für die Ermittlung der Förderung maßgeblich ist.

Für den Fall, dass der Saisonbetrieb zweimal über jeweils vier Wochen geführt und durch z.B. eine Ferienwoche, das ist der 05. August 2024 bis 09. August 2024, unterbrochen wird, ist bei der jeweiligen Gruppe der bereits vorgegebene gesamte Zeitraum des Saisonbetriebes (= 08.07.2024 bis 06.09.2024) zu belassen.

Zusätzlich ist in der Zeile „Sommerferien“ die Schließung in der Woche vom 5. August 2024 bis 09. August 2024 bekannt zu geben. Eine weitere Schließung wäre unter „Sommerferien 2“ zu erfassen.

- **Personaldaten**

Bei der Personaldatenerfassung ist als **Wirksamkeitsdatum** der **erste Tag des Saisonbetriebes 2024 (z.B. 08.07.2024)** einzugeben.

Einzutragen sind daher **nur die Personaldaten der ersten Betriebswoche**.

Beim Erfassen des Personals ist das Vollbeschäftigungsverhältnis (VZÄ) laut anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften einzutragen (wie viele Wochenstunden und Minuten müsste das Personal bei einer möglichen Vollbeschäftigung arbeiten).

- **Leitungsfreistellung**

Für die Bekanntgabe des Personals für die Leitungsfreistellung gibt es im Saisonbetrieb folgende möglichen Funktionen:

Funktion 0 = freigestellte LeiterIn

Funktion 1 = gruppenführende LeiterIn

Funktion 20 = „SAISON freigestellte Leitung“

Die LeiterIn des Jahresbetriebes befindet sich in der ersten Betriebswoche auf Urlaub und eine gruppenführende PädagogIn vertritt

Funktion 70 = BetreuerIn unterstützt LeiterIn (gilt nur in ein- und zweigruppigen Halbtageseinrichtungen)

Als **Wirksamkeitsdatum** beim Erfassen der oben angeführten Daten ist der **erste Tag des Betriebsbeginns des Saisonbetriebes 2024** einzugeben.

Ist die LeiterIn vom Jahresbetrieb in der ersten Betriebswoche nicht anwesend, ist für die Vertretung die Leitungsfreistellung mit der **Funktion 20** zu erfassen/melden.

Die Kinderdienststunden (inkl. Vorbereitungszeit) sind dieser PädagogIn in der jeweiligen Gruppe mit **Funktion 2 (ElementarpädagogIn)** bzw. **Funktion 3 (ErzieherIn an Horten)** zu erfassen/melden.

Weiters muss die Funktion 20 in KIN-WEB unter „Gruppendaten“ (Hauspersonal, das keiner Gruppe zugeordnet ist) ausgewählt/zugordnet werden.

Zudem muss in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein aktueller Dienstplan über die gesamte Betriebsdauer des Saisonbetriebes 2024 vorliegen.

- **Einschreibung von Kindern**
Wochenweise Einschreibung bedeutet, dass Kinder die nur während der Zeit der Hauptferien in einer Einrichtung betreut werden, **ausschließlich von Montag bis Freitag** für den Besuch angemeldet werden können (**nach dem Speichern ist der letzte Betreuungstag automatisch ein Sonntag**). Eine Einschreibung z.B. von Mittwoch bis Mittwoch ist daher nicht möglich.
- **Änderungsmeldungen**
Sollte sich in den Folgewochen des Saisonbetriebes eine förderungsrelevante Abweichung zu den im Förderungsantrag gemeldeten Daten der ersten Betriebswoche in Bezug auf die tägliche Öffnungszeit der Gruppe, die Kindermindest- oder -höchstzahl oder die Personalausstattung ergeben, ist diese Änderung unverzüglich **per Mail** kin@stmk.gv.at oder **FAX** 0316/877-2136, **jedoch NICHT über KIN-WEB**, mitzuteilen.
Ausnahmen dazu sind auf der Seite 4 dargestellt.

Mögliche Förderungsvarianten:

1. Es wird die erhöhte Personalförderung und der Sozialstaffel-Beitragsersatz beantragt

Das gilt für jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die im Saisonbetrieb Elternbeiträge auf Basis der Sozialstaffel des Landes einheben.

Für die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes im Saisonbetrieb gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Jahresbetrieb mit der Ausnahme, dass das Kind nicht für einen vollen Betriebsmonat eingeschrieben sein muss, **sondern bereits eine Woche (Montag bis Freitag) ausreicht, um in den Genuss der sozial gestaffelten Elternbeiträge zu kommen.**

Für jede Betreuungswoche in derselben Einrichtung wird der Sozialstaffel-Beitragsersatz aliquot gewährt.

Beispiele:

- Kind ist vom 08. Juli 2024 bis 19. Juli 2024 (zwei Wochen) und vom 29. Juli 2024 bis 2. August 2024 (eine Woche) eingeschrieben. Der Sozialstaffel-Beitragsersatz wird für den ersten Zeitraum für zwei Wochen und für den zweiten Zeitraum für eine Woche gewährt.
- Ist ein Kind durchgehend fünf Wochen eingeschrieben, wird der Sozialstaffel-Beitragsersatz auch für fünf Wochen gewährt.

Fünffährige (KEIN Pflichtjahr-Beitragsersatz) im Saisonbetrieb:

Da der Pflichtjahr-Beitragsersatz nur zehnmal für die Betreuung während des Jahresbetriebes (= Schuljahr) gewährt wird, sind die Elternbeiträge für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsyear in der Zeit der gesetzlichen Hauptferien wie für Drei- und Vierjährige für das gesamte tägliche Betreuungsausmaß laut Sozialstaffel zu verrechnen.

- **Kinderdaten**

Der **Betreuungszeitraum** wird für jedes Kind abgefragt („Eingeschrieben ab“= Montag und „Eingeschrieben bis“= Freitag).

Da im Saisonbetrieb der Pflichtjahr-Beitragsersatz nicht gewährt wird, sind Fünffährige wie Drei- und Vierjährige zu behandeln.

Beim Erfassen der Daten von Kindern, die schon im Jahresbetrieb in einer Kinderbetreuungseinrichtung derselben Erhalterin/desselben Erhalters eingeschrieben waren, werden nach Eingabe von zwei Buchstaben des Namens (Vor- oder Zunamen) die bereits vorhandenen Kinderdaten angeboten. Diese können übernommen und – falls erforderlich – abgeändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Elternbeitrag** für die **gesamte zusammenhängende Betreuungsdauer** je Kind individuell einzutragen ist.

Beispiel: Wird ein Kind **7 Wochen** betreut mit einem täglichen Betreuungsausmaß von **6 Stunden**, ergibt das in der **Einkommensstufe 10 einen Elternbeitrag in der Höhe von € 263,48**. Dieser Betrag ist in KIN-WEB zu erfassen.

Besonderheiten beim Erfassen der Kinderdaten:

- **Zwei- oder mehrmalige Einschreibung:**
Beispiel: Besucht ein Kind die ersten drei Wochen den Saisonbetrieb und bleibt eine Woche daheim und besucht im Anschluss daran nochmals drei Wochen die Einrichtung, **ist das Kind zweimal für jeweils drei Wochen anzumelden**.
Das gilt auch für Kinder, die mehrmals jeweils nur für wenige Wochen eingeschrieben sind.
- **Kind wechselt die Gruppe:**
Beispiel: Saisonbetrieb wird in den ersten vier Wochen (08. Juli 2024 bis 02. August 2024) zweigruppig und in den weiteren vier Wochen (05. August 2024 bis 30. August 2024) eingruppig geführt.
Ein Kind wird vom 22. Juli 2024 bis 02. August 2024 (zwei Wochen) in der zweiten Gruppe und vom 05. August 2024 bis 16. August 2024 (zwei Wochen) in der ersten Gruppe betreut.
Das Kind ist entsprechend des Besuches in der jeweiligen Gruppe zu erfassen.

Änderungsmeldungen betreffend die Betreuungszeiten der Kinderdaten:

Sollten sich nach dem Abschicken des Antrages **förderungsrelevante Änderungen in Bezug auf die Kinderdaten ergeben (z.B. vorzeitige Abmeldungen, Abänderungen vom Einschreibedatum)**, müssen die Kinder von der Abteilung 6 in diesen Fällen gelöscht und mit dem tatsächlichen Besuchszeitraum vom Erhalter in KIN-WEB neuerlich erfasst werden.

Das Ersuchen um Löschung eines Kindes ist ausschließlich schriftlich an die Abteilung 6 per Mail (kin@stmk.gv.at) zu senden. Im Betreff ist bitte immer die Einrichtungsnummer des Saisonbetriebes anzuführen.

Nachträgliche Änderungen betreffend die täglichen Betreuungsstunden:

Änderungen des Betreuungsausmaßes (Stunden): Diese **Änderungen** sind unverzüglich, jedoch **spätestens am letzten Betriebstag** des Saisonbetriebes, **über KIN-WEB** zu melden.

Achtung: Im Falle einer erforderlichen Meldung in Bezug auf die Kinderdaten ist das Personal nicht neuerlich in KIN-WEB einzugeben. Bei der abschließenden Überprüfung kommt es zu einer Fehlermeldung.

Es wird daher um Kontaktaufnahme vor der Übermittlung mit der Abteilung 6 gebeten, damit diese Änderungsmeldung ohne Personaldaten in KIN-WEB übermittelt werden kann. (siehe letzte Seite dieses Rundschreibens: Kontaktdaten der MitarbeiterInnen der Abteilung 6).

2. Es wird nur die Personalförderung beantragt:

Dies gilt für jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die im Saisonbetrieb die Sozialstaffel des Landes nicht anbieten.

Einzutragen sind nur die Personal- und Kinderdaten der **ersten Betriebswoche**.

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:

Für Kinder, die diese Einrichtung mindestens vier Wochen durchgehend besuchen, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag um Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gestellt werden. Die Formulare können unter www.kinderbetreuung.steiermark.at heruntergeladen werden.

3. Es wird nur der Sozialstaffel- Beitragsersatz beantragt

Das gilt für jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die im Saisonbetrieb Elternbeiträge auf Basis der Sozialstaffel des Landes einheben.

Die Gewährung der Sozialstaffel-Beitragsersätze für solche Saisonbetriebe ist bereits ab einer Einschreibung von einer Woche (Montag bis Freitag) möglich.

4. Es wird keine Förderung beantragt

Werden die Voraussetzungen für den Erhalt der Personalförderung nicht erreicht, ist trotzdem eine Meldung erforderlich, da die Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019 in der jeweils geltenden Fassung, kontrolliert werden muss.

Einzutragen sind nur die Personal- und Kinderdaten der **ersten Betriebswoche**.

5. Falls kein Saisonbetrieb stattfindet, ist keine Meldung an die Abteilung 6 erforderlich.**Ausfüllhilfe**

Hinweise zum Ausfüllen der Datenfelder im Förderungsantrag werden in der Anlage übermittelt.

Übermittlung des Antrages an die Abteilung 6

Nach dem Erfassen der Daten in KIN-WEB sind diese an die Abteilung 6 weiterzuleiten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Änderungsmeldung in KIN-WEB mit Status „Anbringen“ angezeigt wird, denn nur dann wurde der Antrag an die Abteilung 6 weitergeleitet. Der Status „unvollständig“ oder „Entwurf“ weist darauf hin, dass der Antrag nicht übermittelt wurde.

Die konkreten Anwesenheitszeiten des Personals und der Kinder sind von der Förderungswerberin/Förderungswerber zu dokumentieren.

Dazu können die von der Abteilung 6 erstellten Formulare auf der Homepage www.kinderbetreuung.steiermark.at verwendet werden.

Für allfällige Rückfragen stehen folgende Personen in der Abteilung 6 zur Verfügung:			
Bezirks-Nr.	Bezirk	Bearbeiterin/Bearbeiter	Telefonnummer
601	Graz 1 (<i>Geidorf, Jakomini, Lend, Ries, Innere Stadt, Mariatrost, Wetzelsdorf</i>)	Stiegler Daniela	0316/877-2676
601	Graz 2 (<i>Andritz, Eggenberg, Gösting, Gries, Liebenau, Puntigam, St. Leonhard, St. Peter, Straßgang, Waltendorf</i>)	Offner Lisa	0316/877-3391
603	Deutschlandsberg	Schauperl Niklas	0316/877-4119
606	Graz-Umgebung	Handl Tobias	0316/877-2640
610	Leibnitz	Schwarzbauer Monika	0316/877-2118
611	Leoben	Jörgler Waltraud	0316/877-5902
612	Liezen	Ranftl Anita	0316/877-3919
614	Murau	Ranftl Anita	0316/877-3919
616	Voitsberg	Jörgler Waltraud	0316/877-5902
617	Weiz	Schwarzbauer Monika	0316/877-2118
608,609,620	Murtal	Raithofer Patricia	0316/877-4264
602,613,621	Bruck-Mürzzuschlag	Schuhmann Martina	0316/877-2101
605,607,622	Hartberg-Fürstenfeld	Schuhmann Martina	0316/877-2101
604,615,623	Südoststeiermark	Schauperl Niklas	0316/877-4119

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i. V.

Maria Dirry
(elektronisch gefertigt)